

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeine Rechtsbeziehung zwischen MEDIAL und Entleiher

1.1 Die Firma MEDIAL Personalmanagement GmbH stellt dem Entleiher auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ihre Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MEDIAL. Im Zweifel bedeutet die Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MEDIAL.

1.2 Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen MEDIAL und dem Entleiher, nicht jedoch zwischen Mitarbeiter und Entleiher. Arbeit und Umfang der auszubehenden Tätigkeit, sowie die Arbeitseinteilung sind mit MEDIAL im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zu vereinbaren. MEDIAL verpflichtet sich, auf besondere Wünsche und Verhältnisse des Entleihers Rücksicht zu nehmen, ist jedoch berechtigt, auch während der Ausführung des Auftrages den überlassenen Mitarbeiter abzurufen und durch einen anderen zu ersetzen.

1.3 Eine Haftung von MEDIAL ist ausgeschlossen für den Fall, daß dem Mitarbeiter Geldangelegenheiten, Wertpapiere, Schmuck oder andere Wertsachen anvertraut wurden. Ferner haftet MEDIAL nicht für Schäden, die Mitarbeiter an oder mit Gegenständen verursachen, an denen oder mit denen sie arbeiten, ebensowenig für vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter. Der Entleiher hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für Sicherheits- oder Arbeitsgeräte, die er dem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat.

1.4 Die überlassenen Mitarbeiter sind nicht Inkassoberechtigt.

1.5 Die regelmäßige wöchentliche bzw. monatliche Arbeitszeit ist im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelt. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit darf gem. Arbeitszeitgesetz 8 Stunden arbeitsmäßig nicht überschreiten (Verlängerung bis zu 10 Stunden bei Ausgleich innerhalb von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen möglich). Im Fall einer Leistung von Mehrarbeitsstunden, d. h. alle Stunden die über die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Zeit hinausgehen, bedarf es einer vorherigen Absprache mit MEDIAL. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt und unter Vorlage der behördlichen schriftlichen Ausnahmegenehmigung mit MEDIAL abzustimmen.

II. Rechtsbeziehungen zwischen Entleiher und überlassenen Mitarbeitern

2.1 Die überlassenen Mitarbeiter sind vertraglich verpflichtet, über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers Stillschweigen zu bewahren.

2.2 Der Entleiher hat für die bei ihm ausgeführten Arbeiten das arbeitsvertragliche Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber den überlassenen Mitarbeitern.

2.3 Der Entleiher ist verpflichtet, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, den von dem Mitarbeiter vorgelegten Arbeitsnachweis einmal wöchentlich zu prüfen und abzuzeichnen.

2.4 Die überlassenen Mitarbeiter werden vom Entleiher über die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften unterrichtet. Der Entleiher verpflichtet sich, vorgeschriebene Schutzkleidung und die Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen sowie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen.

Sollten die Mitarbeiter bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen sowie Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit ablehnen, haftet der Entleiher MEDIAL gegenüber für die dadurch entstandenen Lohnkosten. Arbeitsunfälle sind MEDIAL und der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich durch eine Unfallanzeige zu melden.

2.5 Tritt der Mitarbeiter nach dem Beschäftigungsverhältnis bei MEDIAL Personalmanagement GmbH in ein Beschäftigungsverhältnis beim Entleiher ein, so gilt dies als Vermittlung.

MEDIAL Personalmanagement GmbH Zweibrückenstraße 2, 80331 München

Findet die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis beim Entleiher innerhalb der ersten neun Monate des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses statt, wird ein Vermittlungshonorar gemäß nachfolgender Staffellung fällig:

Überlassungsdauer bis 2 Monate	2,00 Bruttomonatsgehälter
Überlassungsdauer bis 3 Monate	1,75 Bruttomonatsgehälter
Überlassungsdauer bis 4 Monate	1,50 Bruttomonatsgehälter
Überlassungsdauer bis 5 Monate	1,25 Bruttomonatsgehälter
Überlassungsdauer bis 6 Monate	1,00 Bruttomonatsgehälter
Überlassungsdauer bis 7 Monate	0,75 Bruttomonatsgehälter
Überlassungsdauer bis 8 Monate	0,50 Bruttomonatsgehälter
Überlassungsdauer bis 9 Monate	0,25 Bruttomonatsgehälter

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Bruttomonatsgehalt versteht sich inklusive aller Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld etc.

Bei einer Übernahme ab neunmonatiger Überlassungsdauer entfällt ein Vermittlungshonorar.

Das Honorar ist gegen Rechnung sofort fällig und ohne Abzüge zu begleichen.

III. Beanstandungen

3.1 Die Mitarbeiter von MEDIAL werden auf ihre Eignung hin gewissenhaft geprüft und ausgewählt. Der Entleiher verpflichtet sich, die Eignung des Mitarbeiters zu überprüfen, da MEDIAL nur für die generelle Eignung der vorgesehenen Tätigkeit einsteht. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

3.2 Stellt der Entleiher innerhalb der ersten vier Stunden eine Nichteignung des überlassenen Mitarbeiters fest und verlangt gegenüber MEDIAL den Austausch gegen einen anderen Mitarbeiter, so werden diese Arbeitsstunden nicht berechnet.

3.3 Beanstandungen sind bei MEDIAL unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Entstehen des die Beanstandung begründenden Umstandes vorzubringen. MEDIAL haftet für berechtigte und rechtzeitig geltend gemachte Beanstandungen nur auf Nachbesserung. Die Verpflichtung zum Schadensersatz ist ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere für Schäden, die von unseren Mitarbeitern verursacht werden sowie für deren vorsätzliches Handeln.

IV. Rechnung

4.1 Die Rechnungen werden aufgrund der vorliegenden Arbeitsnachweise wöchentlich erstellt. Der Rechnungsbetrag wird sofort mit Zugang der Rechnung fällig und ist ohne jegliche Abzüge zu begleichen.

4.2 Die Zuschläge für anfallende Mehrarbeit sowie Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Ruf- und Bereitschaftsdienst berechnet MEDIAL zusätzlich.

V. Kündigung

5.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann beiderseits mit einer Frist von 10 Arbeitstagen gekündigt werden.

VI. Sonstiges

6.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

6.2 MEDIAL verpflichtet sich zur Abführung aller Sozialabgaben und Lohnsteuern für die überlassenen Mitarbeiter. Dadurch entfällt für den Entleiher die Subsidärhaftung.

6.3 Ist der Entleiher Vollkaufmann, gilt als Gerichtsstand und Erfüllungsort München.